
**Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 34
Stadt Tönning, Ortsteil Kating**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag gem. § 44
BNatSchG**



Blick auf den westlichen Graben im Plangebiet (Foto: C. Grave)

Auftraggeber:	Stadt Tönning
Planung:	Büro O L A F Regionalentwicklung Bauleitplanung Landschaftsplanung Freiraumplanung Dipl.-Ing. Michael Mäurer Landschaftsarchitekt bdla Süderstr. 3 25885 Wester-Ohrstedt Tel.: 04847 / 980 Fax: 04847 / 483
Bearbeitung:	Christel Grave Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Stand:	10.02.2026 (Aktualisierung)

I N H A L T

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtlicher Hintergrund	2
2.1	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	2
3	Methodik	3
4	Vorstellung des geplanten Vorhabens	4
4.1	Kurzcharakteristik der Plangebietes und der weiteren Umgebung	4
4.2	Darstellung der Planung	7
4.3	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	9
5	Relevanzanalyse	11
5.1	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	11
5.1.1	Vögel	11
5.1.2	Fledermäuse	12
5.1.3	Sonstige Säugetiere	14
5.1.4	Amphibien	14
5.1.5	Reptilien	16
5.1.6	Fische	16
5.1.7	Insekten	16
5.1.8	Weichtiere	17
5.1.9	Pflanzen	17
5.2	Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse	18
6	Konfliktanalyse	19
6.1	Allgemeine Übersicht möglicher Auswirkungen	19
6.1.1	Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	19
6.1.2	Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	19
6.1.3	Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG	19
6.2	Konkrete Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten/ Artengruppen	19
6.2.1	Schädigung / Tötung von Individuen gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	19
6.2.2	Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	20
6.2.3	Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	21
7	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung	24
9	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Tönning plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Ortsteil Kating. Ziel ist die Schaffung zusätzlichen, bedarfsgerechten Wohnraumes in Kating.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AFPE 2016).

2 Rechtlicher Hintergrund

Das Bundesnaturschutzrecht in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letzte Änderung vom 01.11.2024 (Art. 6 Absatz 2 G vom 8. Mai 2024), i.V.m. dem Landesnaturschutzrecht Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung § 19 geändert (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734), stellen die Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange dar.

2.1 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von

Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

3 Methodik

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume, vorhandenen Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen von Ortsbegehungen (20.10.2020 und 31.03.2025) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Eine wichtige Grundlage für die Verbreitung der Arten bildet die Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019). Darüber hinaus wurden Abfrage der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beim Artkataster des LfU gestellt (LLUR 2020 und LfU 2025). Zusätzlich wurden frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Schleswig-Holstein sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Für die potentiell betroffenen Arten wird eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Bei der Prüfung werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Folgende Daten und Informationen wurden ausgewertet:

- Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LfU (Antworten vom 16.09.2020 und 11.04.2025)
- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2019 (MELUND & FÖAG 2019)
- Aktuelle Roten Listen der betrachteten Tierartengruppen in Schleswig-Holstein
- Monitoring und Berichte gemäß Artikel 7 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten für den Berichtszeitraum 2013-2018, Einzelparameter und Gesamtzustand: Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Neunaugen, Insekten, Weichtiere, höhere Pflanzen, Moose https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html (LLUR 2019)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: April 2025)
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2011)
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein (FÖAG 2011)

4 Vorstellung des geplanten Vorhabens

4.1 Kurzcharakteristik der Plangebietes und der weiteren Umgebung

Der Ortsteil Kating liegt ca. 3,5 km westlich der Stadt Tönning in der Eiderstedter Marsch. Der Ort ist schmal und verläuft überwiegend östlich der Kreisstraße K4 etwa 850 m in Nord-Südrichtung. Umgeben ist Kating von der typischen weitläufigen Marschlandschaft, die durch Grünland mit Beet-Gruppenstrukturen geprägt ist. In der Umgebung werden zahlreiche Flächen auch ackerbaulich bewirtschaftet. Waldflächen befinden sich kleinflächig westlich des Ortes.

Südlich von Kating verläuft der Deich hinter dem die ehemalige trichterförmige Eidermündung mit Vorland, die in das Wattenmeer mündete. Heute sind die Vorlandflächen eingedeicht und hier befindet sich das Katinger Watt mit landwirtschaftlichen Flächen, dem Katinger Wald und zahlreichen Prielen.

Die gesamte Landschaft rund um Kating gilt als maßgebliches Wiesenvogelgebiet, in dem Grünlandumbruch verboten ist. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Ortes aber auch westlich und östlich haben als Gänserastgebiet eine hohe Bedeutung.

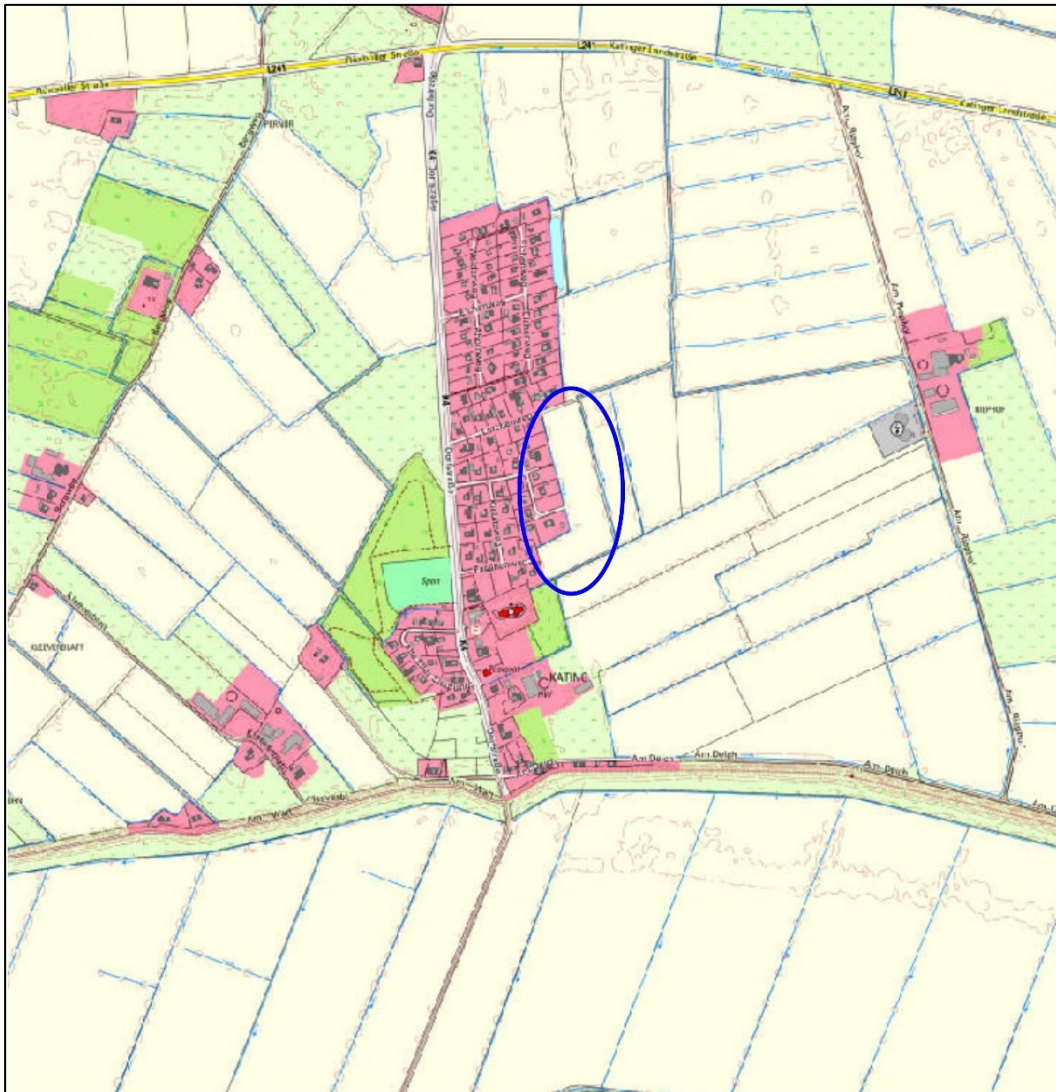


Abb. 1: Lage des Plangebietes (blauer Kreis) in Kating (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

Das Plangebiet selbst hat eine Größe von ca. 2,0 ha und grenzt östlich an die vorhandene Bebauung an. Die angrenzende Bebauung wird als Wohngebiet genutzt. Südwestlich des Plangebietes liegt die Katinger Kirche. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich genutzt werden.

Das Plangebiet selbst stellt sich als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Die Beet- und Gruppenstruktur ist noch schwach erkennbar. Das Grünland ist im Westen, Süden und Osten von Entwässerungsgräben umgeben. Das Gebiet hat eine spiegelverkehrte L-Form, in deren Knick eine Quersenke liegt, die sich im westlichen Bereich als naturnahes Gewässer mit Röhricht darstellt. Die umgebenen Gräben sind 4-5 m breit und meist mit Schilf bestanden. Ein Grabenabschnitt zur vorhandenen Bebauung ist geräumt und weist eine offene Wasserfläche auf. Am südlichen Graben stehen mehrere kleine Eschen sowie eine Weide. Im Norden ist der östliche Graben etwas aufgeweitet mit einem Gebüsch aus Weiden, Brombeere und einem Apfelbaum. An der nördlichen Zufahrt zum Plangebiet steht eine Esche, an der Nordwestecke eine Ulme und eine junge Esche (Stangenholz).



Abb. 2: Blick auf den Nordrand des Plangebietes, die Erschließung ist über den Lerchenweg geplant.



Abb. 3: Blick von Norden in den östlichen Graben und das Plangebiet.



Abb. 4: Blick von Süd nach Nord.



Abb. 5: Blick von Osten in den Südteil des Plangebietes.



Abb. 6: Graben am südlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 7: naturnahes Schilfgewässer in einer Senke, mit Anschluss an das Grabensystem



Abb. 8: Graben an der Westseite des nördlichen Plangebietes.

4.2 Darstellung der Planung

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,0 ha und liegt am östlichen Ortsrand von Kating, östlich der Kirche. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 15 Baugrundstücken. Dabei sind sowohl Einzel- und Doppelhäuser als auch zweigeschossige Hausgruppen zulässig. Die GRZ liegt bei 0,25 bzw. 0,3 (zzgl. Überschreitung 50%) in den Teilgebieten mit Einzel- und Doppelhäusern, in den Teilgebieten mit Hausgruppen bei 0,4 (Überschreitung bis 0,7).

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt sowohl im Norden über den Lerchenweg als auch im Westen über den Kiebitzweg und den Fasanenweg. Darüber hinaus ist eine fußläufige Anbindung an den Kiebitzweg geplant.

Entlang der Gräben werden öffentliche Grünfläche festgesetzt, die zur Grabenunterhaltung (=Räumstreifen) freizuhalten ist. Sie weisen eine Breite von 4 m auf, soweit sie nicht an den Verkehrsflächen liegen. Entlang der Verkehrsflächen sind die Räumstreifen schmaler.

Die Gräben des Plangebietes liegen nicht bzw. nur teilweise im Geltungsbereich des B-Planes. Ein Baum im Norden des Plangebietes wird zum Erhalt festgesetzt. Die weiteren Bäume (meist Stangenholz) liegen meist innerhalb der Grabenböschungen, teils außerhalb des Plangebietes.

Um die Gebietsentwässerung zu gewährleisten, werden die Gräben um 2 m und mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 m aufgeweitet und als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt, soweit sie im Geltungsbereich liegen. Im Norden wird ein zusätzlicher Graben in gleicher Weise angelegt.

Durch die Planung wird eine landwirtschaftliche Grünlandfläche vollständig zerstört und zu einem überwiegenden Teil bebaut. Die nicht überbauten Flächen der Allgemeinen Wohngebiete werden zukünftig gärtnerisch genutzt.

Die Gräben im und um das Plangebiet bleiben erhalten, werden jedoch an drei Stellen für die verkehrliche Erschließung verrohrt. Der östlich des Plangebietes liegende Graben wird voraussichtlich verbreitert.

4.3 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von national oder international geschützten Gebieten von Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet Eiderstedt (DE-1618-404) (ca. 2.000 m nördlich)
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491) (ca. 1.570 m südöstlich und südwestlich)
- FFH-Gebiet Untereide (DE-1719-391) (ca. 1.570 m südöstlich)
- FFH-Gebiet NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (0916-391) (ca. 1.800 m südöstlich)
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (3.500 m südwestlich)
- NSG Grüne Insel mit Eiderwatt (ca. 1.570 m südöstlich)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebietes. Ca. 1.000 m südlich befindet sich das Katinger Watt mit dem Katinger Wald sowie östlich angrenzend die Eider als Schwerpunktbereiche des landesweiten Biotopverbundes. Der Sielzug Süderbootfahrt ist die nächstgelegene Hauptverbundachse.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom LfU erfasst wurden.



Abb. 9: Überblick über die Natura 2000-Gebiete und Flächen des Biotopverbundes in der weiteren Umgebung des Plangebietes (blauer Kreis) (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, verändert, ohne Maßstab)

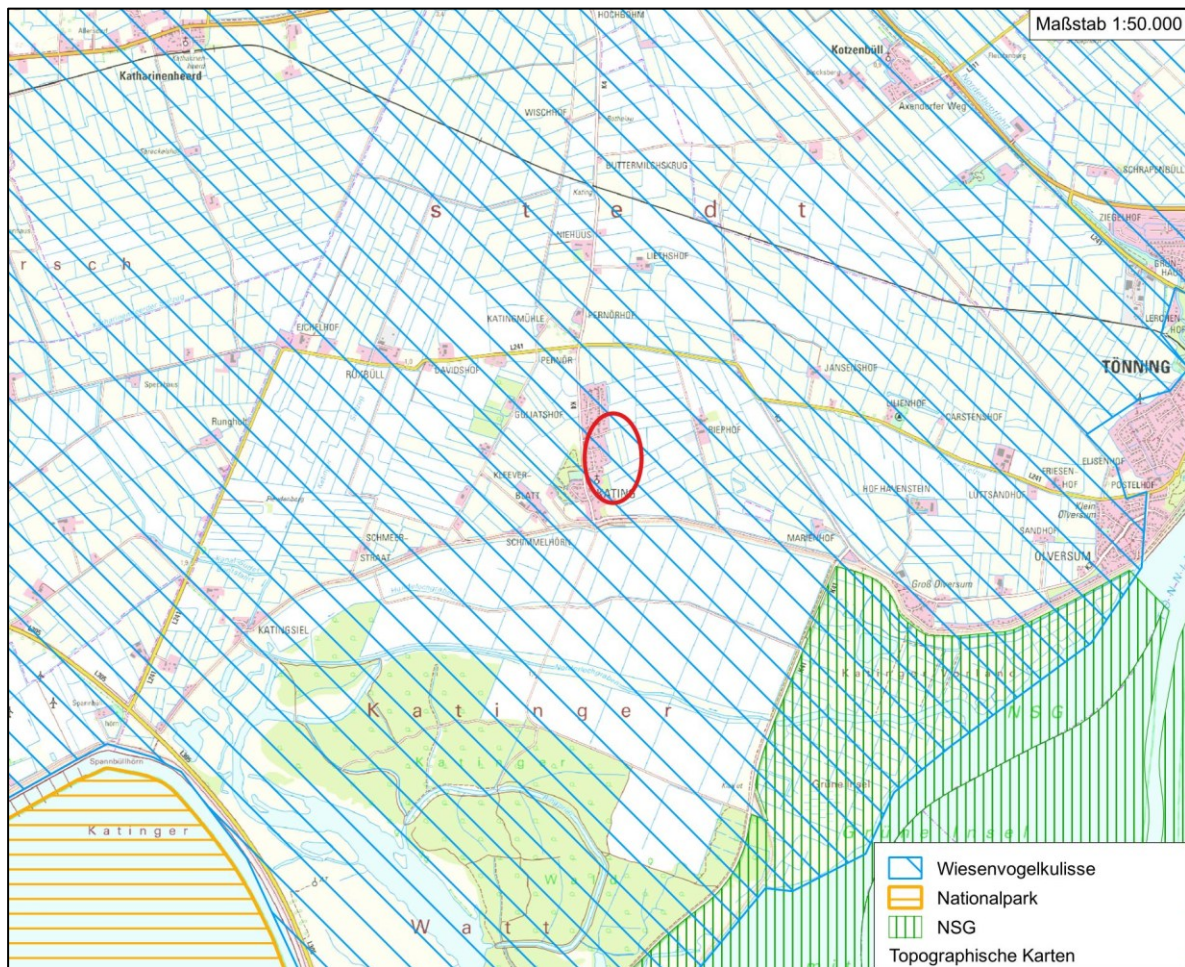


Abb. 10: Überblick über die nationalen Schutzgebiete und die maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebiete in der Umgebung des Vorhabengebietes (blauer Kreis) (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, verändert, ohne Maßstab)

5 Relevanzanalyse

Die Relevanzanalyse verfolgt das Ziel aus den geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, die im Bereich des Plangebietes potentielle Vorkommen bilden und für die eine potentielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Die Arten des Anhangs IV sind dabei grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Vogelzug. Seltene und gefährdete Vogelarten sind auf Artniveau zu betrachten. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden (LBV SH & AFPE 2016). Die Vorkommen beziehen sich auf das betrachtete Plangebiet und die nähere Umgebung.

5.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

5.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Zugvögel. Seltene und gefährdete Vogelarten werden auf Artniveau betrachtet. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden (LBV SH & AFPE 2016). Die Vorkommen beziehen sich auf das betrachtete Plangebiet. Arten, die aufgrund der Lebensraumansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit im Folgenden nicht aufgeführt.

Brutvögel/Nahrungsgäste

Die Katasterabfrage beim LfU (LLUR 2020 und LfU 2025) zeigt nur eine Vogelart in der näheren Umgebung. Dabei handelt es sich um einen Brutnachweis einer Wiesenweihe aus dem Jahr 2016 im Katinger Watt. Die Wiesenweihe ist Bodenbrüter auf landwirtschaftlichen Flächen und nutzt in Schleswig-Holstein vor allem Getreideackerflächen. Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung und der Siedlungsnähe weder als potentieller Brutplatz noch als Teilrevier (z.B. Jagdgebiet) geeignet, so dass relevante Vorkommen der Wiesenweihe sicher ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung vor allem mit Schilfvögeln zu rechnen. Wegen der schmalen Ausprägung der Gräben und des Schilfs können Arten großflächiger Schilfbereiche, wie Rohrdommel, Bartmeise, Wasser- und Tüpfelsumpfhuhn sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der direkten Siedlungsnähe können Vorkommen des Blaukehlchens ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Zu erwarten sind allgemein häufige Arten der Röhrichte, inkl. Arten der Ruderalfluren und Säume ohne hohe Ansprüche wie Schilf- und Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig und Rohrammer.

Grundsätzlich sind auf Grünlandflächen Offenlandbrüter zu erwarten. Limikolen mit besonderen Habitatansprüchen wie Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel oder Bekassine sind aufgrund der fehlenden Feuchtigkeit des Grünlandes, der Siedlungsnähe und ihrer Störungsempfindlichkeit ausgeschlossen. Feldlerche, Wiesenpieper und

Wiesenschaftstelze haben nicht so hohe Ansprüche an die Feuchtigkeit/Qualität des Grünlandes, jedoch sind die angrenzende Siedlung und einzelnen Gehölze zu nah für Brutansiedlungen dieser Arten. Vorkommen von Offenlandbrütern sind somit sicher ausgeschlossen.

Die Bäume Plangebietes sind noch jung und weisen keine Specht- oder Fäulnishöhlen oder Nischen auf, die auf potentielle Vorkommen von Höhlen- oder Nischenbrütern hindeuten. Benutzte Nester von Großvögeln wurden ebenfalls nicht festgestellt. Potentielle Brutvögel der Bäume und der Gebüsche sind hier allgemein häufige Gehölzbrüter wie Buchfink, Zaunkönig, Amsel oder Mönchsgrasmücke. Die Ulme im Norden des Plangebietes bleibt erhalten. Die anderen Gehölze werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Gehölz- und Gebüschbrüter werden vertiefend betrachtet.

Als Nahrungsgebiet wird das Plangebiet auch von den Brutvögeln der benachbarten Siedlung genutzt sowie von weit vagabundierenden Arten, wie Krähen und Möwen, aufgesucht. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie großer, qualitativ vergleichbarer Flächen in der Umgebung stellt das Plangebiet jedoch kein essentielles Nahrungsgebiet für Nahrungsgäste dar und wird daher nicht weiter betrachtet.

Rastvögel

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (LRP Planungsraum 1, 2020). Das Plangebiet ist als Grünland potentiell als Rastgebiet geeignet, jedoch aufgrund der direkten Siedlungsnähe für die Gänse und Schwäne nicht nutzbar. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel ist aufgrund der geringen Bedeutung als Rastgebiet nicht erforderlich.

Zugvögel

Als Landbrücke zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie als schmalste Stelle zwischen Nord- und Ostsee hat Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung für den internationalen Vogelzug. Das Plangebiet liegt innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich (LRP Planungsraum I, 2020). Das Vorhabengebiet ist klein und die Maßnahmen räumlich eng begrenzt, so dass Beeinträchtigungen des Vogelzuges sicher ausgeschlossen werden können.

5.1.2 Fledermäuse

In Schleswig-Holstein kommen 15 Fledermausarten vor, deren Verbreitung regional sehr unterschiedlich ist. Neben geeigneten Jagdgebieten mit ausreichendem Insektenreichtum sind vor allem geeignete Quartierstrukturen in ausreichender Anzahl von essentieller Bedeutung für ihr Vorkommen. Dies sind sowohl Naturhöhlen und Bäume als auch Gebäude und künstliche Vogel- oder Fledermauskästen. Allgemein nimmt in Schleswig-Holstein die Artenvielfalt nach Süden und Osten hin zu. Einige Arten befinden sich innerhalb Schleswig-Holsteins an ihren Verbreitungsgrenzen, von anderen Arten liegt nur eine unzureichende Datenlage vor.

In der folgenden Tabelle sind diejenigen Arten aufgeführt, die in der Region rund um das Plangebiet nachgewiesen wurden (LLUR 2019, 2020a). Die aufgeführten bevorzugten Lebensräume sind aus BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2011) entnommen, da das Verhalten und die bevorzugten Quartierstrukturen aufgrund der klimatischen Unterschiede innerhalb Deutschlands stark variieren können.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Fledermäuse in der weiteren Umgebung (Borkenhagen 2011, LLUR 2019, FÖAG 2011)

Art	Lebensraum	Sommerquartier	Winterquartier	Jagdgebiete
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Städte, Dörfer, Gärten, Parks Friedhöfe, offene Landschaften	Dachböden, Spalten, selten in Nistkästen	Bunker, Keller, Höhlen, selten in Gebäuden	Dörfer, Städte, Weiden, Alleen, Knicks
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Gewässernahe Laub- und Mischwälder	Baumhöhlen, meist Spechthöhlen, Kastenreviere	Bunker, Keller, Höhlen, selten in Baumhöhlen	Seen, Teiche, Fließgewässer
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Wald, Parks, Siedlungen	Baumhöhlen, Nistkästen, sehr selten Gebäude	Höhlen, Brückenbauwerke, Baumhöhlen	Wiesen, Felder, Wälder, Gewässer
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Wälder, selten Dörfer	Baumhöhlen und -spalten, Kastenreviere, selten Gebäude (Dächer)	Weitstreckenzieher, nur wenige Überwinterungen bekannt	Wälder, Waldränder, Feuchtgebiete, selten Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Ortslagen mit lockerer Bebauung und hohen Grünanteilen, ortsnahe, strukturreiche Landschaften	Gebäude, Spalten, hinter Verkleidungen, Kastenreviere	Gebäude, Spalten, hinter Fassaden, Brücken, Bunker	Dörfer, Straßen, Park- und Gartenanlagen, Waldränder
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Strukturreiche Landschaften mit Wald, Gehölzen, Knicks, Grünland und Gewässer	Gebäudefassade, Kastenreviere, Mauerspalt	Kaum Funde bekannt, Wanderungen? Gebäude, Spalten, Dachböden, Fassaden	Wald- und Gewässernahe

Die Abfrage beim LfU (LLUR 2020, LfU 2025) ergab lediglich eine Beobachtung einer Breitflügelfledermaus aus dem Jahr 1985 in Kating. Weitere Informationen liegen nicht vor.

An den Bäumen im Plangebiet konnten keine geeigneten Spalten, Risse oder Höhlen festgestellt werden, die als Wochenstuben, Winterquartiere oder als Tageseinstände geeignet wären. Sie sind als Quartierbäume auch noch zu jung. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass auch keine Quartiere von gebäudebewohnenden Arten im Plangebiet vorkommen. Somit sind sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Jagdgebiet für in der Umgebung lebende Fledermäuse potentiell geeignet. Es kann jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten Jagdgebietes darstellen, so dass das Gebiet keinen artenschutzrechtlich relevanten Teillebensraum

darstellt. Aus diesem Grund werden die Fledermäuse nicht weiter betrachtet. Relevante Vorkommen sind sicher ausgeschlossen.

5.1.3 Sonstige Säugetiere

Neben den Fledermäusen kommen in Schleswig-Holstein vier weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Der **Fischotter** besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume, wobei er naturnahe Landschaften mit zahlreichen Jagd- und Versteckmöglichkeiten bevorzugt. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da die Lebensraumansprüche des Fischotters hier nicht erfüllt werden. Ein relevantes Vorkommen dieser Art ist sicher ausgeschlossen.

Der **Biber** hat seinen Lebensraum sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern. Feuchtlebensräume mit Weichhölzern sind typische Lebensräume. Die Art ist derzeit überwiegend auf den südöstlichen Landesteil beschränkt, Vorkommen sind an der Elbe sowie dem Stechnitz-Delvenau bekannt (BORKENHAGEN 2014, LLUR 2019). Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art sicher ausgeschlossen ist.

Die **Haselmaus** erreicht in Schleswig-Holstein den Nordrand ihrer Verbreitung in Deutschland. Sie ist auf besonders artenreiche Gehölzstrukturen in kleinklimatisch begünstigten Standorten angewiesen. Ihr Vorkommen beschränkt sich hauptsächlich auf die östlichen Landesteile; es ist auch eine größere Populationsinsel westlich von Neumünster bekannt (MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund der geographischen Verbreitung der Art und fehlender geeigneter Strukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Waldbirkenmaus** zeigt ähnlich der Haselmaus eine Bindung an gehölzreiche Habitate, wobei ebenfalls Knicks und Hecken zum Lebensraum der Art zählen (BORKENHAGEN 2011). Sie zählt zu den seltensten Säugetieren Deutschlands und konnte für Schleswig-Holstein bisher nur wenige Male sicher nachgewiesen werden. Alle Nachweise lagen dabei innerhalb der Region Angeln (MELUND & FÖAG 2019). Ein Vorkommen ist aufgrund der Seltenheit und fehlender geeigneter Strukturen sicher ausgeschlossen.

5.1.4 Amphibien

In Schleswig-Holstein kommen acht Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Sie besitzen unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume und besiedeln die verschiedensten Gewässertypen. Betrachtet man die gesamte Gruppe, so kommen sie in nahezu allen Gebieten/ Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins vor; bestätigte Vorkommen auf den Marschinseln sind nur für den Moorfrosch und die Kreuzkröte bekannt, auf den Halligen gibt es keine Amphibienvorkommen.

Im Artkataster des LfU (LLUR 2020 und LfU 2025) liegen aus der weiteren Umgebung zwei Meldungen von Moorfröschen aus dem Jahr 2005 vor. Fundmeldungen aus der direkten Umgebung des Plangebietes fehlen.

Die Verbreitung des **Kammolches** zeigt in Schleswig-Holstein ein starkes Ost-West-Gefälle. Er tritt nahezu flächendeckend im östlichen Hügelland, lückig in der Geest und nur äußerst selten in der Marsch auf (MELUND & FÖAG 2019). Die Laichgewässer sind vielfältig – von Weihern und Teichen, über Abgrabungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden

Pfützen oder Blänken (THIESMEIER et al. 2009). Stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt. Die Gewässer sollten möglichst fischfrei sein. In Fließgewässern kommt der Kammolch nicht vor, Gräben werden nur sehr selten besiedelt (LLUR 2005). Die weitere Umgebung des Laichgewässers scheint eine untergeordnete Rolle bei der Habitatwahl zu spielen. Aufgrund der Verschlammung der Gräben, dem Fehlen geeigneter Eiablagepflanzen und der regionalgeographischen Verbreitung sind Kammolchvorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten, relevante Vorkommen sind ausgeschlossen.

Der **Laubfrosch** ist in Schleswig-Holstein natürlicherweise nur im östlichen Hügelland und auf der Geest verbreitet, da nur in diesen beiden Naturräumen aufgrund des Klimas und des abwechslungsreichen Reliefs geeignete Habitate für diese wärmeliebende Art vorhanden sind (LANU 2005, MELUND & FÖAG 2019). Als Laichgewässer werden fischfreie, besonnte Kleingewässer mit krautreichen Flach- und Wechselwasserzonen benötigt. 2015 erfolgte eine kreisweite Erfassung des Laubfrosches in Nordfriesland, bei der lediglich bei Winnert noch aktuelle Vorkommen ermittelt wurden (MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern und der regionalgeographischen Verbreitung ist ein Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Der **Moorfrosch** besiedelt ganz Schleswig-Holstein wahrscheinlich mehr oder weniger flächendeckend (MELUND & FÖAG 2019). Er bevorzugt natürlicherweise Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen (z.B. Feuchtwiesen, Bruchwälder, Zwischen- und Niedermoore). Außerhalb dieser Lebensräume besiedelt er vor allem Grünlandgräben, extensive Fischteiche sowie flache Uferbereiche großer Seen (LANU 2005). Die Gewässer dürfen nicht zu sauer sein. Bevorzugt werden stärker besonnte Gewässer (Offenland bis Waldrand) mit mehr oder weniger lockerer, vertikal strukturierter Vegetation. Oft sind die Laichhabitate auch die Landlebensräume. Wenn nicht, wandern sie nach dem Abbläuen in Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenrieder, Röhrichte, Moorbiotop ab, wo sie meist auch überwintern. Der Moorfrosch kommt auf Eiderstedt regelmäßig in den Gräben vor (MELUND & FÖAG 2019). Die Gräben im Plangebiet stellen keine Optimallebensräume dar, können als potentielle Laichgewässer jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Geeignete Landlebensräume sind nicht vorhanden.

In Mitteleuropa bevorzugt der **Kleine Wasserfrosch** pflanzenreiche Moorgewässer, Wald-, Wiesen- und Feldweiher als Sommerlebensraum (GÜNTHER 1996). In Schleswig-Holstein gibt es bisher vier Gebiete, in denen er sicher nachgewiesen wurde. Sie befinden sich im östlichen Hügelland bzw. nördlich von Hamburg (MELUND & FÖAG 2019). Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund der geographischen Verbreitung und der Lebensraumanprüche im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Wechselkröte** bevorzugt trockenwarme, teilweise vegetationslose Biotop in offener „steppen-artiger“ Landschaft (MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund fehlender Lebensräume und der aktuellen Verbreitung ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Kreuzkröte** gilt als Pionierart, die frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen auf leichten Böden besiedelt (LANU 2005). Als Laichgewässer werden wechselfeuchte Dünentäler, Strandseen, Kleingewässer im Moorrandbereich sowie vegetationsarme Tümpel, Weiher und Teiche genutzt (LANU 2005). Aufgrund der speziellen Lebensraumanprüche der Kreuzkröte ist ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Knoblauchkröte** bevorzugt trockene, lockere und grabfähige Böden, natürlicherweise in Dünengebieten der Küste und des Binnenlandes. Durch anthropogene Habitatzerstörung weicht sie auch auf Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, Randbereiche von Siedlungen sowie Ackerflächen aus (LANU 2005, BfN 2012, MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund der speziellen Lebensraumsansprüche ist ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Rotbauchunken bevorzugen als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, sonnen-exponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Rotbauchunke (MELUND & FÖAG 2019), geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen ist.

5.1.5 Reptilien

In Schleswig-Holstein kommen zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Die **Schlingnatter** und die **Zauneidechse** sind in Schleswig-Holstein auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und regionalgeographischen Verbreitung ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

5.1.6 Fische

In Schleswig-Holstein sind drei Fischarten des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

Der **Europäische Stör** gilt in Schleswig-Holstein seit 1968 als ausgestorben. Infolge eines seit 2008 laufenden Wiederansiedlungsprogramms an der Elbe sind einige Wiederfundmeldungen im Wattenmeer bekannt (GESSNER et al. 2010). Ein Vorkommen im Plangebiet ist sicher ausgeschlossen.

Der **Baltische Stör** gilt in Europa als verschollen. Seit 2006 werden jedoch wie beim Europäischen Stör Tiere im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt (GESSNER et al. 2010). Die Jungfische halten sich vorwiegend im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf, wurden aber auch schon an den Küsten Schleswig-Holsteins erfasst (www.sturgeon.de; GESSNER et al. 2010). Ein Vorkommen im Plangebiet ist sicher ausgeschlossen.

Der **Nordseeschnäpel** galt in Deutschland seit den 1920er Jahren als ausgestorben. Durch ein seit 1987 laufendes Wiederansiedlungsprogramm konnten sich jedoch in Elbe, Eider und Treene wieder Bestände etablieren, wobei die adulten Tiere auch die küstennahen Gewässer des Wattenmeers vor Schleswig-Holstein besiedeln (JÄGER 2003, SCHULZE et al 2025). Als Wanderfisch lebt er im Meer bzw. im Brackwasser der Flussmündungen und steigt zum Abblähen in die Flüsse auf. Das Laichgebiet muss einen sandig-kiesigen Grund, eine konstant hohe Fließgeschwindigkeit und eine gute Sauerstoffversorgung aufweisen. Aufgrund fehlender Lebensraumeigenschaften ist ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

5.1.7 Insekten

In Schleswig-Holstein sind drei Käferarten, sieben Libellenarten sowie eine Schmetterlingsart des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käfer **Eremit** und **Heldbock** sind eng an alte Bäume gebunden. Der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** bewohnt schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit bewuchsreichen Uferzonen (BfN 2020). Aufgrund ihrer regionalgeographischen Verbreitung in Schleswig-Holstein und der fehlenden Lebensraumeignung sind Vorkommen aller drei Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie haben alle besondere Ansprüche an ihre Lebensräume, die vor allem naturnahe, saubere, nährstoffarme und/oder wärmebegünstigte Gewässer darstellen. Diese Lebensraumansprüche werden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die **Grüne Mosaikjungfer**, die in der weiteren Umgebung nachgewiesen wurde, ist vom Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Pflanze für die Eiablage abhängig (MELUND & FÖAG 2019). Da im Plangebiet keine Krebschere vorkommt, sind Vorkommen aller Libellenarten des Anhang IV im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsart ist der **Nachtkerzenschwärmer**, der nur in wärmebegünstigten Lebensräumen mit speziellen Futter- und Eiablagepflanzen vorkommt. Ein Vorkommen ist im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

5.1.8 Weichtiere

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich zwei Weichtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

Die **Zierliche Tellerschnecke** lebt aquatisch in sonnenexponierten, flachen, mesotrophen Gewässern mit einem üppigen Bestand an Wasserpflanzen, wobei sie hohe Empfindlichkeiten gegen Strömung und Verwirbelungen aufzeigt. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und des Verbreitungsbildes der Art in Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Gemeine Flussmuschel** besiedelt saubere, eher nährstoffreiche Fließgewässer, wo sich das adulte Tier im feineren Ufersubstrat niederlässt (NLWKN 2011). Aufgrund fehlender geeigneter Fließgewässer im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Art sicher ausgeschlossen.

5.1.9 Pflanzen

In Schleswig-Holstein kommen drei Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Das **Froschkraut** ist eine Charakterart der Strandlingsgesellschaften nährstoffarmer Seen. Als Pionierbesiedler wächst es nur an Störstellen mit wenig oder keinem Pflanzenbewuchs. Die Art ist bis auf ein rezentes Vorkommen, verschwunden (ARTENAGENTUR SH 2010). Seit 2009 läuft ein Wiederansiedlungsprojekt an verschiedenen Gewässern außerhalb Nordfrieslands. Die Gräben im Plangebiet sind als Lebensraum für diese konkurrenzschwache Art nicht geeignet, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen wird.

Der **Kriechende Sellerie** gehört wie das Froschkraut zu den Pionierpflanzen und benötigt offenen Boden mit einem niedrigen Pflanzenbewuchs in der Umgebung und einen feuchten bis nassen Untergrund. Auch diese Art war fast ausgestorben und wird jetzt durch ein Wiederansiedlungsprojekt der Artenagentur Schleswig-Holstein gefördert (www.life-

baltcoast.de). Die Gräben im Plangebiet sind als Lebensraum nicht geeignet, so dass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen ist.

Der **Schierlings-Wasserfenchel** kommt als endemische Art ausschließlich an den gezeitenbeeinflussten, schlickigen Uferbereichen der Elbe im Raum Hamburg vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist sicher ausgeschlossen.

5.2 Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse

Im Plangebiet können Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Moorfrosch
- Brutvögel
 - Röhrichtbrüter inkl. Arten der Ruderalfluren und Säume (Schilf- und Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig und Rohrammer)
 - Gehölz- und Gebüschbrüter

Sie sind in der folgenden Konfliktanalyse näher zu betrachten.

6 Konfliktanalyse

Für die in Kapitel 5 als relevant bestimmten Arten/Artgruppen, für die eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens geprüft.

6.1 Allgemeine Übersicht möglicher Auswirkungen

6.1.1 Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Schädigungen und Tötungen von Individuen sind vor allem durch baubedingte Auswirkungen möglich. Dies trifft zu, wenn aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten, z.B. Nester mit Eiern oder Jungvögeln, Laichballen, zerstört werden. Möglich sind auch Tötungen von Individuen bei Querung wichtiger Wanderrouen. Anlage- und betriebsbedingte Schädigungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

6.1.2 Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen der Artengruppen können zum einen während der Bauphase auftreten. Sie sind zeitlich befristet und führen nur temporär zu Störungen, Verdrängungen oder Meidungen, die für die lokalen Populationen nicht erheblich sind. Zu betrachten sind auch betriebsbedingte Störungen durch menschliche Präsenz, Lärm- und Lichtemissionen.

6.1.3 Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer besonders geschützten Art sind durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von im Baufeld befindlichen Lebensräumen möglich. Auch Störungen, die zu einer dauerhaften Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, zählen hierzu. Grundsätzlich sind alle Arten relevant, die in dem räumlich begrenzten Vorhabenbereich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Zu betrachten sind auch Nahrungsgebiete und Wanderwege, soweit diese für die Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiell sind.

6.2 Konkrete Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten/ Artengruppen

6.2.1 Schädigung / Tötung von Individuen gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Moorfrosch

Schädigungen und Tötungen von Individuen können auftreten, wenn sich Moorfrösche während der Baumaßnahme im direkten Eingriffsbereich aufhalten. Zur verkehrlichen Erschließung sind drei Grabenverrohrungen erforderlich. Die anderen Gräben im Plangebiet werden um ca. 2 m mit einer flachen Böschungsneigung von 1:1,5 verbreitert. Angrenzend an die Gräben werden Räumstreifen (i.d.R. 4 m breit) angelegt, die extensiv gepflegt werden. Im Bereich der Verkehrsflächen werden die Räumstreifen schmaler angelegt.

An den Gräben kann es durch die Baufeldfreimachung (Grabenräumung, inkl. anschließender Verrohrung) und die Grabenverbreiterungen zu Tötungen von Laich und Kaulquappen während der Laich- und Larvalzeit kommen. Als Überwinterungsquartier scheinen die Gräben aufgrund fehlender Tiefe nicht geeignet.

Tötungen können weitgehend vermieden werden, wenn Grabenräumungen,- aufweitungen und Verrohrungen in den betroffenen Grabenabschnitten nach der Larvalzeit ab Mitte August erfolgen.

Wichtige Wanderwege sind im Plangebiet nicht zu erkennen, so dass auch hier eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos potentiell vorkommender Einzelindividuen sicher ausgeschlossen wird.

Röhrichtbrüter

Schädigungen und Tötungen von Individuen können auftreten, wenn aktuell genutzte Brutplätze mit Eiern oder nicht flugfähigen Jungvögeln zerstört werden. Die im Plangebiet potentiell brütenden Röhricht- und Saumbrüter bauen ihre Nester in den Schilfbeständen bzw. am Boden im Grabenbereich. Hier kann es zu Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen kommen, wenn das Schilf im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. Grabenaufweitung während der Brutzeit (01.03.-15.08.) beseitigt wird.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen gelten für Röhrichtbrüter Bauzeitenregelungen. Demnach dürfen während der Brutzeit vom 01.03.-15.08. keine Grabenräumungen und Baumaßnahmen erfolgen.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Schädigungen und Tötungen von Individuen können auftreten, wenn aktuell genutzte Brutplätze mit Eiern oder nicht flugfähigen Jungvögeln zerstört werden. Durch Gehölz-beseitigungen kann es zu Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen kommen, wenn die Bäume und Gebüsche außerhalb der Gehölzschutzzeit (01.03.-30.09.) beseitigt wird.

6.2.2 Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Moorfrosch

Störungen können sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt vorkommen. Die Gräben im Westen des Plangebietes sind bereits durch die angrenzenden Gärten in geringem Maße von Störungen beeinträchtigt. Zusätzliche Störungen sind durch direkte Störungen in den Gräben sowie durch eine direkte Beleuchtung der Wasserflächen möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen des Moorfrosches kann aufgrund der starken Verbreitung auf Eiderstedt sicher ausgeschlossen werden.

Röhrichtbrüter

Störungen können sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt vorkommen. Die Gräben im Westen des Plangebietes sind bereits gering von Störungen beeinträchtigt. Entsprechend brüten hier vor allem Arten, die nur wenig störungsempfindlich sind. Die Reichweite der zusätzlich zu erwartenden Störungen wird sich durch die Straßenführung entlang des östlichen Grabens vergrößern. Auch eine direkte Beleuchtung des Grabens und des Schilfes führt zu zusätzlichen Störungen. Zu erwarten sind ausschließlich störungsunempfindliche und weit verbreitete Röhrichtbrüter. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen dieser Arten, die

auch die Brutbestände der umgebenen Grabensysteme beinhalten, kann sicher ausgeschlossen werden.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Gehölzbrüter sind allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten, die wenig störungsempfindlich sind. Die Brutplätze befinden sich schon heute in Bereichen, die durch siedlungstypische Störungen beeinträchtigt sind. Zusätzliche, v.a. baubedingte Störungen wirken nur zeitlich befristet, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

6.2.3 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Moorfrosch

Durch die abschnittsweise Verrohrung der westlichen Gräben werden potentielle Laichgewässer des Moorfrosches zerstört. Insgesamt werden ca. 15 m Graben verrohrt. Da die Gräben von geringer Qualität als Laichgewässer sind, ist hier nur ein geringer Anteil einer potentiellen Fortpflanzungsstätte betroffen. Die potentiell vorkommenden Individuen können auf die in der Umgebung vorkommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen. Durch die Aufweitung der Gräben im Plangebiet und die Anlage angrenzender, extensiv gepflegter Räumstreifen werden die Gräben als potentielles Laichgewässer aufgewertet. Dies betrifft v.a. die Grabenabschnitte, die nicht direkt an den Straßen liegen. Diese Grabenabschnitte können durch direkte Störungen und direkte Beleuchtung beeinträchtigt werden.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokale Population des Moorfrosches im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.

Röhrichtbrüter

Durch die drei geplanten Verrohrungen sowie die Grabenaufweitungen können im direkten Eingriffsbereich durch die Bauarbeiten potentielle Nistplätze der Röhricht- und Saumbrüter zerstört werden.

Potentiell vorkommende Röhricht- und Saumbrüter sind Rohrammer, Dorngrasmücke, Schilf- und Teichrohrsänger und Zaunkönig. Alle Arten legen jedes Jahr neue Nester an, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine Fortpflanzungsstätten zerstört werden, solange die Brut zum Bauzeitpunkt noch nicht begonnen wurde. In der näheren Umgebung befinden sich zahlreiche weitere Gräben mit Schilfbeständen, in die die Brutvögel ausweichen können.

Durch die Grabenaufweitungen und die angrenzenden Räumstreifen ist zu erwarten, dass sich auch im Plangebiet wieder geeignete Nistplätze entwickeln.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die lokalen Populationen der Brutvögel im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.

Gehölzbrüter

Durch die Planung werden möglicherweise die Weiden, Brombeeren, Erlen und Eschen an den Gräben sowie die jungen Eschen im Norden des Plangebietes beseitigt.

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer Zerstörung von potentiellen Brutplätzen der Gehölz- und Gebüschbrüter zu rechnen. Die potentiell vorkommenden Arten gehören zu den weit verbreiteten und wenig störungsempfindlichen Brutvogelarten, die i.d.R. jährlich neue Nester bauen können. In der Umgebung befinden sich zahlreiche weitere Gehölze, Gärten und Gebüsche, so dass Ausweichhabitate bestehen. Die ökologische Funktion der vom der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für die Brutvögel im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern.

Grabenräumung zur Baufeldfreimachung sowie Baumaßnahmen

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten der Röhrichtrüter dürfen die Gräben zur Vorbereitung der erforderlichen Baumaßnahmen (Grabenaufweitung und Grabenverrohrung) nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-15.08.) geräumt werden. Auch Baumaßnahmen ohne vorherige Räumung sind nur außerhalb dieses Zeitraumes erlaubt. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist darüber hinaus sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Moorfrosch ausgeschlossen sind.

Ist eine Grabenräumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich, so ist vor der geplanten Grabenräumung eine Besatzkontrolle durch eine biologische Fachkraft erforderlich. Eine Abweichung dieser Bauzeitenregelung nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Eine Abstimmung ist frühzeitig vor Baubeginn erforderlich.

Beseitigung von Gehölzen, Sträuchern und Gebüsch

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Gebüschbrüter dürfen die Gehölze im Plangebiet inkl. Sträucher und Gebüsche nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10.-28.02. beseitigt oder stark zurückgeschnitten werden.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur beim Moorfrosch gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben. Dies sind Brutvögel der Röhrichte und Ruderalfluren/Säume sowie der Gehölzbrüter.

Der Tatbestand der absichtlichen Tötung bzw. Verletzung von Individuen des Moorfrosches durch die Planung ist nicht erfüllt, da die zu verrohrenden Grabenabschnitte nur einen qualitativ geringwertigen Lebensraum darstellen und die erforderliche Grabenräumung und Baumaßnahmen außerhalb der Laich- und Larvalzeit stattfinden. Eine Gefährdung von Individuen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus kann sicher ausgeschlossen werden. Die Tatbestände der Schädigung bzw. Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden nicht berührt, da die Beseitigung des potentiellen Lebensraumes außerhalb der Nutzungszeit durchgeführt wird und in räumlicher Nähe ausreichend geeignete Lebensräume zur Verfügung stehen.

Der Tatbestand der absichtlichen Tötung/Verletzung von Individuen der europäischen Vogelarten durch die Baumaßnahme ist nicht erfüllt, da sich durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Brutvögel ansiedeln können und somit keine Nester im Eingriffsbereich vorkommen. Der Tatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt, da die im Eingriffsbereich potentiell brütenden Arten jedes Jahr neue Nester anlegen und ausreichend geeignete Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

Fazit

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahme keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

9 Literatur

- Artenagentur SH (2010): Das Froschkraut in der Grube. Artikel vom 26.05.2010 auf der Homepage: <http://artenagentur-sh.lpv.de/aktuelles/artikel/article/das-froschkraut-luronium-natans-in-der-grube.html> (Stand 07.02.2020)
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2020): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: April 2025)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Fledermausarten. Im Auftrag des MELUR SH. Kiel.
- GESSNER, J., FREDRICH, F., ARNDT, G.-M. & VON NORDHEIM, H. (2010): Arterhaltung und Wiedereinbürgerungsversuche für die Atlantischen Störe (*Acipenser sturio* und *A. oxyrinchus*) im Nord-und Ostsee-einzugsgebiet. Natur und Landschaft 6 12
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K.M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 14 Bände. Aula-Verlag GmbH, genehmigte Lizenzausgabe e-Book 2001.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena.
- KiFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2013): Naturverträgliche Grabenentwicklung und –unterhaltung auf Eiderstedt. Gutachten im Auftrag des Kreises Nordfriesland. Stand 31.03.2013. Kiel.
- LANU SH (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LBV SH & AFPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Leitfaden. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie (Hrsg.) Kiel.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LfU (2025): Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Schreiben vom 10.04.2025).
- LLUR SH (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018. Flintbek
- LLUR SH (2019): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 7 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten für den Berichtszeitraum 2013-2018, Einzelparameter und Gesamtzustand: Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Neunaugen, Insekten, Weichtiere, höhere Pflanzen, Moose https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html

- LLUR SH (2020): Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Schreiben vom 16.09.2020)
- MELUND & FÖAG (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2018.
- MELUND (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020
- MILI SH (2018): Gesamträumliches Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie).
- SCHULZE, S., T. CHRISTIANSEN, J. SCHOLLE, G. NOBIS, B. SCHUCHARDT (2025): Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels (*Coregonus oxyrinchus*) in deutschen Nordseegewässern – Machbarkeitsstudie. BfN-Schriften 713 – 2025.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & JEHLE, R. (2009): Der Kammolch – Ein „Wasserdrache“ in Gefahr. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 1.
- WEINBERGER, I. & H. BAUMGARTNER (2018): Der Fischotter – ein heimlicher Jäger kehrt zurück. Haupt-Verlag.